

SATZUNG

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

AIDS-Hilfe Arbeitskreis Ludwigshafen e.V. und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, e.V.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)

II. Vereinszweck

§ 4

- 4.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4.2. Zweck des Vereins ist insbesondere:**
 - die Information und Aufklärung der Bevölkerung über AIDS und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen;**
 - die psychosoziale Betreuung und Organisation von Selbsthilfegruppen für AIDS - Kranke und - Gefährdete.**
- 4.3. Zur Verwirklichung dieses Zweckes kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen. Er arbeitet mit Behörden, Institutionen, Verbänden, Einzelpersonen oder Körperschaften zusammen und unterhält Informations- und Beratungsangebote selbst bzw. vermittelt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung solche geeignete Personen. Er**

unterstützt jede Maßnahme, die der Erreichung dieses Zweckes dienlich ist.

4.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die für den Verein unmittelbar oder mittelbar aktiv oder fördernd tätig wird. Dabei wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder haben eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der angegebene Mitglieds- oder Förderbeitrag ist vier Wochen nach Unterzeichnung des Mitgliedsantrages zu leisten.
- 5.2. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eine Kündigung erfolgte. Die Beiträge für das neue Mitgliedschaftsjahr werden bis zum 31.03. des neuen Geschäftsjahres fällig. Ein Mitgliedschaftsjahr ist immer das Geschäftsjahr.
- 5.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller schriftlich die Ablehnung mitzuteilen.
- 5.4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Ablehnung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.5. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen, welche sich auch verpflichten, die Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen zu zahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

möglich. Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein bis zu deren Beendigung geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

- 6.3. Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen für mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die bislang noch offenen Mitgliedsbeiträge werden zur sofortigen Zahlung fällig! Bei 12 Monaten im Verzug erfolgt der Ausschluss aus dem Verein automatisch.
- 6.4. Vor jedem Ausschluss hat generell eine Anhörung stattzufinden.

Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet (über evtl. Beitrags-Ermäßigungen bzw. - Stundungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall).
- 7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die es aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit erhält, mit allergrößter Vertraulichkeit zu behandeln; auch nach seinem Austritt aus dem Verein.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 9.2. Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Ankündigung muss mindestens vier Wochen vor der MV unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen; es genügt der Aushang in den Vereinsräumen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes

verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

- 9.4 Die Einladungen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Es genügt, dass die Einladung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11

Tages- und Versammlungsordnung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

§ 12

Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und schnellstmöglich dem Vorstand vorzulegen ist. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13

Verlauf der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied schriftliche oder geheime Abstimmung beantragt.

V. Der Vorstand

§ 14

Wahlen, Amtszeit und Zusammensetzung des Vorstandes

- 14.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Kann kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit erlangen, findet ein 2. Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich vereinigt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder durch Wahl ergänzen. Es können nicht mehr als zwei Ergänzungen während einer Wahlperiode stattfinden.
- 14.2. Nach regulärem Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- 14.3. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorstand, einem Kassenwart (Schatzmeister), einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- 14.4. Der Vorstand sollte geschlechtsgemischt zusammengesetzt sein.
- 14.5. Ein Vorstandsmitglied zeichnet hauptverantwortlich über die Kasse
- 14.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- 15.1. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 15.2. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, der den Mitgliedern mitzuteilen ist. Einzelaufgaben können auch an Nichtmitglieder des Vorstandes vergeben werden.

§ 16

Vermögen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Richtigkeit von Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Für Wahlen und Amtszeit gelten die gleichen Paragraphen des Vorstandes.

§ 18

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der vertretenen Stimmen.

§ 19

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 19.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- 19.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband „Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland E.V. „, der es ausschließlich im Bereich HIV / AIDS Prävention zu verwenden hat.

Ludwigshafen, den 28.11.2015

Mike Ludwig
1. Vorstand

Wolfgang Karle
(Kassenwart/Schatzmeister)

Anke Simon
Schriftführerin

Roswitha Wölfle
Beisitzerin

Klaus Bokermann
Beisitzer